

MERKBLATT ZUR UMSTELLUNG VON HEIZÖL LEICHT AUF HEIZÖL EXTRALEICHT

Gesetzeslage für gewerbliche Anlagen

Feuerungsanlagen - Verordnung – FAV BGBl. II Nr. 331/1997 idF Nr. 312/2011

Gewerbliche Anlagen bis zu 400 kW sind bis 1.1.2018 von Heizöl leicht auf Heizöl extraleicht umzustellen.

Gewerbliche Anlagen > 400 kW können nach dem 1.1.2018 weiterhin mit Heizöl leicht betrieben werden.

Bestimmungen zur Umstellung finden sich in der Feuerungsanlagen-Verordnung - FAV Diese Verordnung gilt für gewerbliche Betriebsanlagen, in denen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 50 kW bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW verwendet werden.

Diese Verordnung gilt nicht für Feuerungsanlagen,

1. in denen die Verbrennungsgase unmittelbar zum Erwärmen bzw. Erhitzen oder Trocknen oder zu einer anderweitigen Behandlung von Gegenständen oder Materialien verwendet werden,
2. die den Bestimmungen der Abfallverbrennungsverordnung – AVV, BGBl. II Nr. 389/2002 idF BGBl. II Nr. 476, unterliegen,
3. die nachweislich nicht mehr als 250 Stunden jährlich betrieben werden,
4. in Verbrennungskraftmaschinen und Gasturbinen,
5. in Dampfkesselanlagen einschließlich Abhitzeessel,
6. zur Nachverbrennung anderer Abgase.

In neu errichteten Ölfeuerungsanlagen dürfen ab 1. April 2012 nur nachstehende Heizöle verfeuert werden:

Brennstoffwärmeleistung (kW)	Heizöl
≤ 400	extra leicht (bis zum Ablauf des 31.12.2011) extra leicht - schwefelfrei HEL mit biogenen Komponenten flüssige standardisierte biogene Brennstoffe
> 400	extra leicht (bis zum Ablauf des 31.12.2011) extra leicht - schwefelfrei HEL mit biogenen Komponenten flüssige standardisierte biogene Brennstoffe leicht
> 30 000	alle Heizöle, deren Schwefelgehalt jedoch 0,5 Massenprozent nicht überschreiten darf

Bei bereits genehmigten Betriebsanlagen müssen diese Anforderungen jedenfalls bei
1) Erhöhung der Brennstoffwärmeleistung oder
2) bei der Erneuerung des Feuerraumes einschließlich der Feuerungseinrichtungen,
3) spätestens jedoch bis 1. Jänner 2018 entsprechen.

Rechtsgrundlage – Auszug aus der FAV

3. Abschnitt Ölfeuerungsanlagen Zulässige Brennstoffe

§ 12. (1) In Ölfeuerungsanlagen dürfen, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, entsprechend der für die jeweilige Feuerungsanlage vorgesehenen höchsten Brennstoffwärmeleistung nur nachstehende Heizöle verfeuert werden, die, abgesehen von HEL mit biogenen Komponenten und von flüssigen standardisierten biogenen Brennstoffen, dem § 2 Abs. 4 LRV-K 1989, BGBl.Nr.19, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 55/2005, entsprechen und nachstehende Anforderung erfüllen:

Brennstoffwärmeleistung (MW)	Heizöl
≤ 0,4	extra leicht*) extra leicht - schwefelarm HEL mit biogenen Komponenten flüssige standardisierte biogene Brennstoffe
> 0,4	extra leicht*) extra leicht - schwefelarm HEL mit biogenen Komponenten flüssige standardisierte biogene Brennstoffe leicht
> 30	alle Heizöle entsprechend § 3 Abs. 1 Z 4, deren Schwefelgehalt jedoch 0,5 Massenprozent nicht überschreiten darf

*) bis zum Ablauf des 31.12.2011.

(2) Schwefelreichere Heizöle dürfen innerhalb der einzelnen Leistungsstufen verfeuert werden, wenn durch geeignete andere Maßnahmen sichergestellt ist, dass für die einzelnen Luftschadstoffe keine höheren Emissionskonzentrationen als bei der Verbrennung von gemäß Abs. 1 für die einzelnen Leistungsstufen zulässigen Heizölen auftreten.

7. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29. (3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung BGBl. II Nr. 312/2011 bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen, in denen Feuerungsanlagen verwendet werden, müssen, sofern die

Absätze 4 und 5 nicht Abweichendes bestimmen,

1. § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 312/2011,

spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten entsprechen;

2. § 10 (hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte für Staub und Stickoxide), § 11 Abs. 2 in Verbindung

mit § 3 Abs. 1 Z 15, § 11 Abs. 3, **§ 12 Abs. 1**, § 14 und § 17 Abs. 1, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 312/2011, **jedenfalls bei einer Erhöhung der Brennstoffwärmeleistung oder bei der Erneuerung des Feuerraumes einschließlich der Feuerungseinrichtungen, spätestens jedoch bis 1. Jänner 2018, entsprechen.**